

SATZUNG DES KREISFEUERWEHRVERBANDES EMMENDINGEN

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen sowie des diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Emmendingen bilden den "Kreisfeuerwehrverband Emmendingen" im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Emmendingen.
3. Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Vereines Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und der Gustav-Binder-Stiftung.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Kreisfeuerwehrverband Emmendingen mit Sitz in Emmendingen entsprechend §1 Absatz 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits- Katastrophen und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in §2 Aufgaben genannten Punkte
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Seniorenabteilungen und der musiktreibenden Züge insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
2. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen .
3. Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortliche Stellen.
4. Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des Vorbeugenden Brandschutzes.
5. Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen, insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die
 - a) Gemeindefeuerwehren und
 - b) Werk- und Betriebsfeuerwehren
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen können rein fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbands teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsverbandsversammlung sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. der Ausschuss,
 - c. die Delegierten der Verbandsmitglieder, wobei auf je angefangene 30 Angehörige ein Versammlungsmitglied, entfällt. Bei Ermittlung der Delegiertenzahl wird die Zahl der Feuerwehrangehörigen eines Mitgliedes einschließlich der Jugendabteilung und Altersabteilung auf eine durch 30 teilbare Zahl aufgerundet. Bei der Wahl der Delegierten sollen die Jugendabteilungen und Seniorenabteilungen anteilig berücksichtigt werden.
2. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsmitglieder vertreten ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmmehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder. Jedes Versammlungsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen $\frac{2}{3}$ der Versammlungsmitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Versammlungsmitglieder.
7. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden,
2. Wahl der bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Wahl der Vertreter der freiwilligen Feuerwehren im Verbandsausschuss,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Verbandvorstands,
6. Anerkennung des Haushaltsplanes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden.
9. Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes,
10. Beschluss über Satzungsänderungen,
11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kreisbrandmeister
 - d. den stellvertretenden Kreisbrandmeistern
 - e. den Kommandanten der sieben Stützpunktfeuerwehren sowie dem Fachstützpunkt Gefahrgut Teningen
 - f. sieben Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren (jeweils ein Mitglied aus den Stützpunktbereichen Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Waldkirch)
 - g. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - h. dem Kreisstabführer
 - i. dem Vertreter der Seniorenabteilungen
 - j. einem Vertreter der Werkfeuerwehren
 - k. Kassenführer und Schriftführer
 - l. dem Vertreter der Bürgermeister.
2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die Bürgermeister der Gemeinden des Kreises benennen ihren Vertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird von der Kreisjugendfeuerwehr gewählt.
5. Der Kreisstabführer wird von den Mitgliedern der musiktreibenden Züge des Kreises auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
6. Der Vertreter der Seniorenabteilung wird von den Leitern der Seniorenabteilungen bei einer besonderen Versammlung gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
7. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Wahl vorzunehmen.



8. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
11. Die Fachgebietsleiter werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss in den Verbandsausschuss berufen. Sie sind als beratende Mitglieder bei Bedarf zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und zur Verbandsversammlung einzuladen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - b. Vorbereiten der Verbandsversammlung und Kreisfeuerwehrtage.
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 - d. Wahl des Schriftführers, des Kassenführers sowie der Fachgebietsleiter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden.
 - e. Bestellen der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband.
 - f. Bestätigung der Wahl des Kreisstabführers und des Vertreters der Seniorenabteilungen.
 - g. Beraten und beschließen über alle Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist.
 - h. Festlegung der Fachgebiete des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a. dem Verbandsvorsitzenden,
 - b. den bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenführer und Schriftführer
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Vertretung ist der Vorsitzende allein oder seine Stellvertreter gemeinsam berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.
4. Der Vorsitzende erstattet jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes.
5. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Vorsitzenden von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.
6. Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
7. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.
9. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
10. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
11. Der Verbandsvorstand hat über Ehrungsanträgen der Kreis-, Landes-, und Bundesebene welche durch die Mitglieder des Verbandes eingereicht werden auf Grundlage der Ehrungsordnungen zu beraten und beschließen.

12. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen,
2. Er besorgt die Verwaltung des Verbandes,
3. Er stellt den Haushaltsplan auf.

§ 13 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a. Mitgliedschaften,
 - b. freiwilligen Beiträgen und Spenden,
 - c. sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a. zur Zahlung von Beiträgen insbesondere nach § 1.4,
 - b. zur Bestreitung der Aufgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten,
 - c. zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Vorstandes.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim sowie der Beitrag GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl aller Feuerwehrangehörigen der Mitglieder festgelegt. Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werk- und Betriebsfeuerwehren ist der Anteil, der an die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren abfließt, zu berücksichtigen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der Wehr.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 16 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung im Landkreis Emmendingen.